

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stephan Brandner, Dr. Bernd Baumann, Dr. Gottfried Curio, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/21093 –**

Anzahl und Kosten eingeflogener Asylbewerber

Vorbemerkung der Fragesteller

Verschiedenen Medienberichten zufolge soll in den vergangenen Jahren eine Vielzahl an Asylbewerbern auf dem Luftweg nach Deutschland eingereist sein (exemplarisch <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2020-06/migration-asylbewerber-einreise-flugzeug>). Dieser Vorgang setzte sich auch im Jahr 2020 fort. So wurden am 14. Januar 2020 254 syrischstämmige Migranten aus der Türkei mit einem Charterflug nach Hannover eingeflogen (<https://www.welt.de/politik/deutschland/article205001454/Flugzeug-bringt-254-Fluechtlinge-aus-Tuerkei-nach-Hannover.html>). Hintergrund war eine Vereinbarung der Europäischen Union mit der Türkei, durch welche die illegale Einwanderung nach Europa verhindert werden sollte (ebd.). Allein im Rahmen dieser Vereinbarung hat Deutschland zugesagt, monatlich bis zu 500 Menschen, die vor allem aus Syrien stammen, aufzunehmen (ebd.). Daneben wurden aber auch im April dieses Jahres rund 50 minderjährige aus Afghanistan und Syrien stammende Migranten von Griechenland nach Hannover eingeflogen, von wo aus sie anschließend auf die Bundesländer verteilt wurden (<https://www.nordbayer.n.de/politik/rund-50-minderjaehrige-fluechtlinge-nach-deutschland-eingeflogen-1.10036603>). Mit dieser Kleinen Anfrage soll unter anderem geklärt werden, wie viele Asylbewerber in den vergangenen Jahren auf dem Luftweg nach Deutschland eingereist sind und wie hoch die damit verbundenen Kosten gewesen sind.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Unter der „sogenannten humanitären Aufnahme“ wie von den Fragestellern in Fragen 1 und 2 formuliert, versteht die Bundesregierung im Folgenden Aufnahmen nach § 23 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) (Aufnahme bestimmter Ausländergruppen zur Wahrung besonders gelagerter politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland, sog. Humanitäre Aufnahme) und § 23 Absatz 4 AufenthG (Aufnahme von Resettlement-Flüchtlingen). Bei den auf dieser Grundlage aufgenommenen Personen handelt es sich nicht um Asylbewerber, sondern um Personen, denen das Bundesamt für Migration und Flücht-

linge (BAMF) eine Aufnahmezusage nach den Kriterien der jeweiligen Aufnahmeanordnung, insbesondere der Schutzbedürftigkeit, erteilt hat.

Diese Personen erhalten nach Ankunft in Deutschland unmittelbar eine Aufenthaltserlaubnis nach Artikel 23 Absatz 2 bzw. 4 AufenthG. Die von den Fragestellern angedeutete Kritik an den humanitären Gründen wird von der Bundesregierung ausdrücklich nicht geteilt.

Ergänzend wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/20694 verwiesen.

Bei der in der Vorbemerkung der Fragesteller angesprochenen Einreise aus Griechenland von 47 unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden aus Afghanistan, Syrien und Eritrea handelte es sich dagegen um eine Überstellung nach Artikel 17 Absatz 2 der sog. Dublin-III-Verordnung. Auf dieser Grundlage aufgenommene Personen durchlaufen nach ihrer Einreise in Deutschland ein ergebnisoffenes Asylverfahren. Es handelt sich mithin nicht um eine humanitäre Aufnahme im Sinne der § 23 Absatz 2 und 4 AufenthG. Überstellungen nach Artikel 17 Absatz 2 der sog. Dublin-III-Verordnung werden im Folgenden daher nicht erfasst. Hinsichtlich der Kosten der in der Vorbemerkung der Fragesteller angesprochenen Einreise der 47 unbegleiteten Minderjährigen aus Griechenland wird im Übrigen auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 9, 21a bis 21c und 22a und 22b der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/20186 verwiesen.

1. Wie viele Asylbewerber bzw. Ausländer sind nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen der sogenannten humanitären Aufnahme in dem Zeitraum von 2010 bis 2019 jährlich auf dem Luftweg aus welchem Land nach Deutschland eingereist, und bei wie vielen von diesen Personen hat der deutsche Staat die Kosten für die An- und Einreise übernommen (bitte jeweils nach Jahresscheiben, der Staatsangehörigkeit und dem Geschlecht der eingereisten Person aufschlüsseln)?

Aufnahmejahr	Aufnahmeland
2010	Malta, Jordanien, Syrien,
2011	Malta
2012	Tunesien, Türkei
2013	Ägypten, Libyen, Marokko, Syrien mit Anrainerstaaten
2014	Ägypten, Indonesien, Libyen, Syrien mit Anrainerstaaten, VAE
2015	Ägypten, Indonesien, Syrien mit Anrainerstaaten, Sudan (ohne Südsudan)
2016	Ägypten, Syrien mit Anrainerstaaten, Sudan (ohne Südsudan)
2017	Ägypten, Syrien mit Anrainerstaaten
2018	Ägypten, Niger, Türkei
2019	Ägypten, Äthiopien, Jordanien, Libanon, Niger, Türkei

Einreisejahr	Geschlecht	AFG	ETH	EGY	CHN	ERI	IRN	IRQ	JOR	YEM	KWT	LBN	ZWE	SDN	SSD	Staatenlos	LKA	SOM	SYR	VAE	TCD	TUN	TUR	Anzahl	
2009/ 2010																									2.603
2011																									153
2012																									307
2013	weiblich						49	83								14			934						1.080
	männlich						61	86								13			892						1.052
2014	weiblich	8	1	8			2	61	3		2	46		1	1	184	17	15	4.660			1	2	5.012	
	männlich	8		5			4	47				1		1		223	42	16	4.734					5.081	
2015	weiblich	2	25		3	92		28	2			6		62		145	3	30	3.391	1			2	3.792	
	männlich	3	16		2	88		21				4		60		151	3	26	3.464				1	3.839	
2016	weiblich		4			9										15			716					744	
	männlich		3			11						1				14			641					670	
2017	weiblich		8			4	2	4	1			1		61	9	21		4	1.444					1.559	
	männlich		9			10	2	5						56	5	18		4	1.366		1			1.476	
2018	weiblich					86		1								10		14	1.483					1.594	
	männlich					154										2		22	1.428					1.606	
2019	weiblich		155			21	27		2		1			64	7		213	1.974						2.464	
	männlich		149			16	29		3					46	5		161	2.016						2.425	
Insgesamt																								35.457	

Anmerkung: Für die Jahre 2010 bis einschließlich 2012 liegen keine detaillierteren statistisch auswertbaren Daten vor. Es kann lediglich die Gesamtaufnahmezahl pro Jahr angegeben werden. Die Staatsangehörigkeiten der eingereisten Personen sind zum Zwecke der Übersichtlichkeit mit ISO 3166 Länderkürzeln versehen.

Die Kosten der An- und Einreise aller aufgenommenen Personen wurden durch den Bund, konkret das BAMF, getragen.

- a) Aufgrund welcher Rechtsgrundlage erfolgte die Kostenübernahme?

Die Anordnung der humanitären Aufnahme von Ausländern aus bestimmten Staaten oder bestimmter Ausländergruppen nach § 23 Absatz 2 oder 4 AufenthG steht im Ermessen der Bundesregierung. Rechtsgrundlage für die Kostentragung sind mithin § 23 Absatz 2 oder 4 AufenthG.

- b) Wie hoch waren die Gesamtkosten für alle eingeflogenen Personen, und wie hoch waren die Durchschnittskosten, die pro eingeflogener Person dem deutschen Staat während des abgefragten Zeitraums entstanden sind (bitte jeweils nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?

Die dem BAMF für die Durchführung der humanitären Aufnahmeverfahren entstehenden direkten Kosten betragen für die Jahre 2010 bis 2019 insgesamt 44.127.933,37 Euro. Diese umfassten je nach Aufnahmeverfahren insbesondere Transportkosten im Erstaufnahmeland, Anmietung von Räumlichkeiten zur Durchführung der Interviews, Ausgaben für medizinische Untersuchungen, Dolmetscherkosten im Ausland, kulturelle Erstorientierungskurse sowie Unterbringung und Versorgung während der Erstaufnahme im Grenzdurchgangslager Friedland. Die Kosten für An- und Einreisen werden nicht separat ausgewiesen.

Die Ausgaben für Aufnahmeverfahren fallen nicht zwangsläufig im Jahr der Einreise an. Ausgaben können sich somit auch auf Aufnahmeverfahren und Einreisen aus den Vorjahren beziehen. Eine Durchschnittskostenberechnung pro Kopf und pro Jahr ist daher nicht valide möglich; die Kosten differieren

zwischen den Verfahren zudem aufgrund der unterschiedlichen Rahmenbedingungen vor Ort.

2. Wie viele Asylbewerber bzw. Ausländer sind nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen der sogenannten humanitären Aufnahme in dem Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 30. Juni 2020 monatlich auf dem Luftweg aus welchem Land nach Deutschland eingereist, und bei wie vielen von diesen Personen hat der deutsche Staat die Kosten für die An- und Einreise übernommen (bitte jeweils nach Monatsscheiben, der Staatsangehörigkeit und dem Geschlecht der eingereisten Person aufschlüsseln)?

Die Bundesrepublik Deutschland hat im Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2020 insgesamt 1.113 Personen im Rahmen humanitärer Aufnahmeverfahren aus den Erstaufnahmeländern Türkei, Libanon und Äthiopien aufgenommen:

Einreisejahr	Geschlecht	Staatenlos	SYR	Somalia	Anzahl
Jan 20	weiblich	1	357		358
	männlich	2	358		360
Feb 20	weiblich		92	15	107
	männlich		94	15	109
Mrz 20	weiblich		90		90
	männlich		89		89
Insgesamt					1.113

- a) Aufgrund welcher Rechtsgrundlage erfolgte die Kostenübernahme?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1a verwiesen.

- b) Wie hoch waren die Gesamtkosten für alle eingeflogenen Personen, und wie hoch waren die Durchschnittskosten, die pro eingeflogener Person dem deutschen Staat während des abgefragten Zeitraums entstanden sind (bitte jeweils nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1b verwiesen.

3. Wurde nach Kenntnis der Bundesregierung von den in den Fragen 1 und 2 erfragten und auf Kosten des deutschen Staates eingereisten Personen die Erstattung der entstandenen Kosten eingefordert?
 - a) Wenn ja, aufgrund welcher Rechtsgrundlage wurde von wie vielen Personen die Erstattung der Kosten eingefordert, und wie viele von ihnen haben die Kosten auch tatsächlich vollständig beglichen (bitte auch insgesamt die Ausgaben und erfolgten bzw. angeforderten Erstattungen angeben)?
 - b) Wenn nein, warum wurde die Erstattung der entstandenen Kosten nicht eingefordert?

Die Fragen 3 bis 3b werden gemeinsam beantwortet.

Eine Kostenerstattung durch die eingereisten Personen ist in den humanitären Aufnahmeverfahren nicht vorgesehen.

Für jede eingereiste Person erhält die Bundesrepublik Deutschland auf Grundlage von Artikel 17 und 18 des EU-Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds

(Verordnung EU Nr. 516/2014) personengebundene Förderbeiträge in Höhe von 6.000 bzw. 10.000 Euro pro eingereister Person.

4. Wie viele von den in den Fragen 1 und 2 erfragten und auf Kosten des deutschen Staates eingereisten Personen waren nach Kenntnis der Bundesregierung im Zeitpunkt ihrer Einreise nach Deutschland minderjährig, und wie wurde festgestellt, dass es sich bei den betroffenen Personen um Minderjährige handelt (bitte nach Jahresscheiben, Staatsangehörigkeit und Geschlecht aufschlüsseln)?

Einreisejahr	Geschlecht	AFG	ETH	EGY	ERI	IRN	IRQ	YEM	KWT	LBN	SDN	SSD	Staatenlos	LKA	SOM	SYR	TCN	TUR	Anzahl
2013	weiblich					13	40						4			341			398
	männlich					13	38						5			364			420
2014	weiblich	3		1			20		2	8			65	8	2	1.635	1		1.745
	männlich	2		2		1	14						85	4	10	2.154			2.272
2015	weiblich	1	4		39		13			2	34		43	2	15	1.356			1.509
	männlich	2	3		46		14			1	25		54	2	13	1.506		2	1.668
2016	weiblich				4								7			326			337
	männlich		2		6								11			299			318
2017	weiblich		2			1	2				34	4	7		1	678			729
	männlich		4		2	2	3				31	3	8			714			767
2018	weiblich				19								4		3	723			749
	männlich				35								1		9	775			820
2019	weiblich				11		7	1			74	32	2		118	982			1.227
	männlich				6		14				89	32	3		97	1.099			1.340
2020	weiblich												1		10	282			293
	männlich												1		10	306			317
Insgesamt																			14.909

Anmerkung: Für die Jahre 2010 bis einschließlich 2012 liegen keine detaillierteren statistisch auswertbaren Daten vor.

Entsprechende Nachweise über das Alter können im Aufnahmeverfahren durch die Einreichung von Identitätsdokumenten, Geburtsurkunden oder Familienbüchern beigebracht werden.

5. Wie viele von den in Frage 4 erfragten Personen reisten ohne Eltern ein, bei wie vielen von ihnen befindet sich zwischenzeitig zumindest ein Elternteil in Deutschland, wie ist der Elternteil nach Deutschland gekommen, wer hat die Kosten für die Einreise nach Deutschland übernommen, und wie hoch waren die jährlichen Kosten hierfür seit dem Jahr 2010 (bitte aufschlüsseln nach Jahresscheiben und der Staatsangehörigkeit des Elternteils bzw. der Eltern)?

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht. Grundsätzlich erfolgen Aufnahmen im Rahmen der humanitären Aufnahmen im Familienverbund.

6. Seit welchem Zeitpunkt genau ist nach Kenntnis der Bundesregierung welches von den sogenannten Resettlement-Programmen an denen Deutschland sich beteiligt, ausgesetzt (<https://www.tagesschau.de/inland/fluechtlinge-2185.html>), und ab welchem Zeitpunkt sollen diese Aufnahmeprogramme wieder aufgenommen werden?

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat am 17. März 2020 angesichts der Maßnahmen zur Eindämmung der Coronavirus-Pandemie das BAMF angewiesen, die humanitären Aufnahmeverfahren bis auf Weiteres auszusetzen.

Sobald es die jeweiligen Umstände vor Ort zulassen, wird nach Maßgabe der europäischen und nationalen Vorgaben für Einreisen aus Drittstaaten eine Wiederaufnahme der humanitären Aufnahmeverfahren angestrebt (Stand: 20. Juli 2020).

